

Januar/Februar 2013

Landesnachrichten *aktuell*

Auf ein Wort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

während des letzten Verbandstages hat die BJG den neuen Fachbereich „Schwerbehindertenvertretung“ gegründet. Wir danken unserer Kollegin Heidi Stuffer, dass sie als Ansprechpartnerin für Schwerbehindertenfragen zur Verfügung steht.



Liebe Kollegin, lieber Kollege,

am 29.06.2012 fand das Treffen des Landesverbandstages in Nürnberg statt. An diesem Tage fanden Wahlen statt. Für den Fachbereich „Schwerbehinderte“ wurde mir das Vertrauen mit der Wahl entgegengebracht, wofür ich mich sehr herzlich bei den Wählern bedanken möchte und stehe auch Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, gerne zur Seite, wenn Sie Fragen rund um das Schwerbehindertenrecht haben.



Kurz zu meiner Person:

Mein Name ist Heidi Stuffer. Im Jahre 1998 wurde ich erstmals in das Amt der Vertrauenspersonen für den nichtrichterlichen Dienst bei dem Amtsgericht München gewählt. Bei den letzten zwei Wahlperioden war ich darüber hinaus jeweils stellvertretendes Mitglied der Bezirksschwerbehindertenvertretung im Bezirk des Oberlandesgerichts München.

Am 11. März 2011 wurde ich als die Hauptschwerbehindertenvertreterin bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gewählt. Als selbst Betroffene gilt mein besonderes Interesse der Teilhabe und Inklusion schwerbehinderter Menschen am beruflichen Leben. Nur die Betroffenen selbst wissen, was es heißt, mit Handicaps im Beruf bis ins Renten/Pensionsalter zu bestehen!

Allgemeine Informationen zum Schwerbehindertenrecht:

Was versteht man unter...?

Schwerbehindertenverfahren: Der Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung und ggf. zusätzlicher Merkzeichen wird beim Zentrum Bayern Familie und

Soziales – Versorgungsamt – gestellt: www.zbfs.bayern.de/schwbg

Das Versorgungsamt stellt die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung als „Grad der Behinderung“ (abgekürzt GdB) in Zehnergraden von 20 bis 100 in einem Feststellungsbescheid fest, entgegen verbreitetem Sprachgebrauch – also nicht in %. Demzufolge wird leider immer noch sehr oft der GdB mit der einer körperlichen oder geistigen Leistungseinschränkung bzw. Erwerbsminderung gleichgesetzt.

Schwerbehinderung: Wird vom Versorgungsamt ein GdB von wenigstens 50 festgestellt, könnte die Möglichkeit bestehen, dass zusätzlich auch Merkzeichen (Merkzeichen: „G“) anerkannt werden. Ab einem GdB von 50 wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Es gelten alle Nachteilsausgleiche nach dem SGB IX.

Die gesetzliche Definition „Schwerbehinderung“ ist im § 2 Abs. 2 SGB IX festgehalten.

Behinderung: Wird vom Versorgungsamt ein GdB von 30 oder 40 festgestellt, wird lediglich ein Feststellungsbescheid erlassen, jedoch kein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. In diesem Falle besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Antrag auf Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen bei der Agentur für Arbeit zu stellen (gilt auch für Beamte in allen Laufbahnen). 2

Die gesetzliche Definition „Behinderung“ ist im § 2 Abs. 3 SGB IX festgehalten.

Gleichgestellt behindert: Wenn ein geeigneter Arbeitsplatz ab einer Arbeitszeit von mindestens 18 Wochenstunden behinderungsbedingt nicht erlangt bzw. behalten werden kann, bescheinigt die am Wohnort zuständige Agentur für Arbeit die Gleichstellung.

Welche Rechte gelten für schwerbehinderte Menschen?

Bei den Rechten für schwerbehinderte Menschen handelt es sich lediglich um Nachteilsausgleiche, also keine Privilegien, wie es bedauerlicherweise oft angenommen wird. Neben dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) gelten auch die Teilhaberichtlinien 2012, UN-Behindertenrechtskonvention und das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG).

Muss ich meiner Dienststelle den Grad der Behinderung (GdB) oder die Gleichstellung mitteilen?

Generell von sich aus nein. Es sei denn, die Behinderung beeinträchtigt die Ausübung einer Berufstätigkeit; Fallbeispiel: Ein Epileptiker bewirbt sich als Busfahrer. Grundsätzlich ist nur der Schwerbehindertenausweis, nicht der Feststellungsbescheid (enthält Diagnosen), vorzulegen. Die Dienststelle kann ihrer besonderen Fürsorgepflicht etwa nach § 81 Abs. 4 SGB IX gegenüber schwerbehinderten Menschen u.U. nur nachkommen, wenn die Personalstelle von den konkreten Leistungseinschränkungen informiert wurde.

Soll ich einen Antrag auf Erhöhung des Grades der Behinderung (GdB) stellen?

Bei einer unbefristet anerkannten Schwerbehinderung ist dies nicht immer ratsam, denn die wesentlichen Nachteilsausgleiche sind bereits gesichert (z.B. Zusatzurlaub)! Mit einem Verschlechterungsantrag könnten zwar zusätzliche Nachteilsausgleiche erzielt werden, jedoch kann es bei erneuter Überprüfung zu einer Herabstufung des GdB's führen. Mit den geänderten Begutachtungsvorgaben nach den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen und den fünf Änderungsverordnungen seit 2010 könnten identische Behinderungen bei der Nachbegutachtung zu einem deutlich geringeren Einzel-GdB im Einzelfall führen. Fällt dabei der Gesamt-GdB unter 50, kommt es zur Aberkennung des Schwerbehindertensstatus und damit beispielsweise auch zum Wegfall des Zusatzurlaubs.

Welche Aufgaben hat eine Schwerbehindertenvertretung?

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, welche den genannten

Personenkreis berühren, unaufgefordert, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören, (§ 95 SGB IX). Die Vertrauensperson unterstützt auch Beschäftigte, welche einen Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung stellen wollen. Für jede Dienststelle im Bereich des Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde eine Vertrauenspersonen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen gewählt. 3

Wo finde ich meine zuständige Schwerbehindertenvertretung?

Sie finden Ihre zuständige örtliche Schwerbehindertenvertretung im Intranet unter dem Rubrik „Personalvertretungen → Schwerbehindertenvertretungen“, welche demnächst fertiggestellt wird: www.justiz-netz.bayern.de/stmj_intranet/persvertretung/sbhv/

Aktuelle Informationen zum Schwerbehindertenrecht:

Teilhaberichtlinien: Die neuen „Teilhaberichtlinien – Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern – (TeilR)“ wurden am 21. Dezember 2012 veröffentlicht und lösten somit die „Fürsorgerichtlinien“ ab. Aufgrund des neuen Dienstrechtes in Bayern sowie der UN-Behindertenrechtskonvention war es erforderlich, die „Fürsorgerichtlinien“ zu überarbeiten. Hinsichtlich der Barrierefreiheit wurde darauf geachtet, dass die römischen Ziffern durch arabische Zahlen dargestellt werden. Neu ist auch, dass ein Stichwortverzeichnis als Anhang der Broschüre eingefügt wurde für einen schnelleren Zugriff auf die einzelnen Bestimmungen. Ferner wurde versucht, eindeutigere Formulierungen zu verwenden. Inhaltlich kann festgehalten werden, dass es zu keiner Verschlechterungen gegenüber den Fürsorgerichtlinien kam. Die Druckausgabe der Broschüre kann über das Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung bezogen werden. In Online-Version kann die Broschüre in verschiedenen Formaten heruntergeladen werden: www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/integrationsamt/broschueren/teilhaberichtlinien.pdf www.verkuendung-bayern.de/fmbl/jahrgang:2012/heftnummer:16/seite:605 www.verkuendung-bayern.de/files/fmbl/2012/16/fmbl-2012-16.pdf#page=13

Die einzelnen Änderungen der neuen „Teilhaberichtlinien“ gegenüber den früheren „Fürsorgerichtlinien“ können dem folgenden Link entnommen werden. Die Synopse ist eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Richtlinien. Sie enthält außerdem praktische Gesetzeslinks zu den einzelnen in den Teilhaberichtlinien genannten Rechtsvorschriften. www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/integrationsamt/broschueren/synopse.pdf

Schwerbehindertenausweis: Seit dem 01. Januar 2013 gibt es in Bayern den Schwerbehindertenausweis nur noch als Plastikkarte im handlichen Scheckkartenformat. Neueste amtliche Infos dazu finden Sie unter www.zbfs.bayern.de/schwbg Hierzu möchte ich Ihnen heute ein paar grundlegende Informationen zum neuen Schwerbehindertenausweis geben bzw. einige häufig gestellte Fragen dazu beantworten:

Die Grundfarben der bisherigen Ausweise von grün oder grün-orange bleiben fortbestehen. Ansonsten wird sich sein Aussehen ab dem 01.01.2013 jedoch erheblich ändern entsprechend dem anliegenden Flyer. Ab 01.01.2013 werden in Bayern nur noch die neuen Ausweise im Scheckkartenformat ausgestellt.

Der neue Schwerbehindertenausweis enthält zusätzlich eine Kennzeichnung in Braille-Schrift, damit blinde und sehbehinderte Menschen den Ausweis von anderen Karten derselben Formate problemlos unterscheiden können. Eine Besonderheit ist vor allem, dass der neue Ausweis einen Nachweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache wiedergibt (z.B. für ermäßigten Eintritt außerhalb Deutschland). 4

Das Beiblatt mit Wertmarke, welche zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen



Personennahverkehr dient, gibt es künftig auch im Scheckkartenformat, jedoch wird dieser weiterhin in Papier ausgegeben werden.

Es besteht kein Umtauschzwang! Die jetzigen Ausweise bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bestehen.

Antrag auf Weiterbeschäftigung bei teilweiser Erwerbsminderungsrente: Erhält eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter aus gesundheitlichen Gründen vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters einen Rentenbescheid wegen teilweiser Erwerbsminderung, so endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 TV-L. Dies gilt nicht, wenn folgende Tatbestände nach § 33 Abs. 3 TV-L erfüllt sind:

1. die/der Beschäftigte nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und
2. die/der Beschäftigte einen schriftlichen Antrag auf Weiterbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Rentenbescheides gestellt hat.

Ist die/der Beschäftigte schwerbehindert bzw. gleichgestellt, so ist für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes gemäß § 92 SGB IX erforderlich. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt aber trotzdem mit dem Zugang des Rentenbescheides zu laufen.

Initiative Inklusion: "Inklusionsprämie" für Arbeitgeber bei Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen:

Für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze für junge schwerbehinderte Menschen sowie für die Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen ab dem 50. Lebensjahr im Rahmen des Sonderförderprogramms „Initiative Inklusion“ können Arbeitgeber vom Integrationsamt jeweils eine „Inklusionsprämie“ bis zu 10.000 Euro erhalten.

Dies gilt auch für die erstmalige Besetzung eines bereits bestehenden Ausbildungsplatzes mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten jungen Menschen. Ebenfalls gilt dies auch für die erstmalige Besetzung eines bereits bestehenden Arbeitsplatzes mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten älteren Menschen.

Daneben kann auch eine Förderung nach dem bayerischen Sonderförderungsprogramm „Chancen schaffen II“ erfolgen. Profitieren sollen mit dem Programm „Chancen schaffen II“ besonders die über 50-jährigen schwerbehinderten Menschen, aber auch unter 50-jährige. Für jeden neu entstehenden Arbeitsplatz kann jeder Arbeitgeber höhere Zuschüsse zu den Investitionskosten (zusätzliche Förderung) erhalten.

Einzelheiten zu diesen befristeten Sonderförderprogrammen mit Ansprechpartnern finden Sie unter www.integrationsamt.bayern.de/inklusion www.integrationsamt.bayern.de/hilfen/arbeitgeber/chancen_schaffen.html

Hans-Joachim Freytag, Landesvorsitzender

Johann Kieninger, stv. Landesvorsitzender

Bernd Hiltensberger, stv. Landesvorsitzender